



**Lokalkammer München**  
**UPC\_CFI\_1148/2026**

**Leitsatz**

Wenn der Antrag auf Zulassung der Rücknahme eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen als Reaktion auf eine Anregung des Gerichts erfolgt, entspricht es in der Regel dem pflichtgemäßen Ermessen, von Regel 370.9 (e) Verfahrensordnung [Verweigerung der anteiligen Rückerstattung von bezahlten Gerichtsgebühren] keinen Gebrauch zu machen.

**Keywords**

Antrag auf Zulassung der Rücknahme eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen; anteilige Rückerstattung von bezahlten Gerichtsgebühren

**ENTSCHEIDUNG**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**Lokalkammer München**  
**erlassen am 4. Mai 2026**

Antragstellerin

**Miele & Cie. KG**, Carl-Miele-Straße 29, 33332 Gütersloh, vertreten durch den Geschäftsführer, ebenda

vertreten durch: Ole Dirks  
(Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner mbB)

mitwirkend: Dr. Jochen Kapfenberger  
(Cohausz & Florack Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB)

Antragsgegnerin

**Melitta Europa GmbH & Co. KG**, Ringstraße99, 32427 Minden, Deutschland, gesetzlich vertreten durch die Melitta Europa Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, ebenda,

vertreten durch: Axel Verhauwen und Jens Künzel  
(Krieger Mes & Graf v. der Groeben)

mitwirkend: Jan Dantz und Dr. Jan Specht  
(Loesenbeck Specht Dantz)

STREITPATENT

EP 4 676 295 B1

ENTSCHEIDENDE RICHTER

Diese Entscheidung wurde durch den voll besetzten Spruchkörper erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen vom 2. April 2026

hier: Antrag auf Rücknahme des Antrags vom 30. April 2026 (R. 265 VerFO)

## Sachverhalt und Anträge

1.

Miele hat am Nachmittag des 2. April 2026 (Gründonnerstag) einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen eingereicht. Miele macht darin geltend, dass Melitta durch Herstellung und Vertrieb von Staubsauger-Filtertüten mit der Bezeichnung „SWIRL M60“ die Ansprüche 7 bis 11 des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung EP 4 676 295 B1 wie erteilt bzw. gem. mehrerer eingeschränkter Merkmalskombinationen verletze.

2.

Die Formal Checks waren am 7. April 2026 (Dienstag nach Ostern) abgeschlossen. Der Berichterstatte hat am selben Tag Melitta aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen einen Einspruch einzureichen. Als Termin für eine mögliche mündliche Verhandlung wurde der 7. Mai 2026 kommuniziert.

3.

Melitta hat am 27. April 2026 den Einspruchsschriftsatz eingereicht. Darin macht Melitta u.a. geltend, dass die geltend gemachten Ansprüche durch die Entgegenhaltung DE 3403121 A1 neuheitsschädlich vorweggenommen seien.

4.

Das Gericht hat nach Vorberatung am 28. April 2026 mitgeteilt, dass mit Blick auf die Entgegenhaltung DE 3403121 A1 der Rechtsbestand der geltend gemachten Ansprüche, auch der eingeschränkten Merkmalskombinationen, als erschüttert anzusehen sei. Es sei daher beabsichtigt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Miele erhielt Gelegenheit, innerhalb von zwei Werktagen mitzuteilen, ob bei dieser Sachlage an dem Antrag festgehalten wird.

5.

Miele hat am 30. April 2026 einen Antrag auf Antragsrücknahme eingereicht.

Miele beantragt darin, dass das Gericht

- die Antragsrücknahme zulässt;
- eine Entscheidung erlässt, mit der das Verfahren für abgeschlossen erklärt wird;
- anordnet, dass der Klägerin 50 % der von ihr in diesem Gerichtsverfahren gezahlten Gerichtsgebühren und damit ein Betrag von 7.300,00 € zu erstatten sind;
- die Eintragung der Entscheidung in das Register anordnet.

Miele führt aus:

Der Antrag auf Erstattung der gezahlten Gerichtsgebühren ist entsprechend Regel 370 Abs. 9 (b), Abs. 11 VerfO begründet, da im Falle der Rücknahme eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen die zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtete Partei eine Rückerstattung erhalten kann. Nachdem die Rücknahme vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens erfolgt ist, kann diese in Höhe von 50 % der Gerichtsgebühren erfolgen, vgl. Lokalkammer München, Entscheidung vom 01.04.2025, UPC\_CFI\_614/2024 – Mann+Hummel/Sotras).

6.

Melitta hat der Rücknahme am 4. Mai 2026 zugestimmt.

Melitta beantragt insoweit:

- die Antragsrücknahme gemäß R. 265 VerfO zuzulassen und das Verfahren für beendet zu erklären;
- der Antragstellerin die Verfahrenskosten sowie die volle Gerichtsgebührenlast aufzulegen;
- der Anordnung, die Entscheidung in das Register aufzunehmen.

Melitta führt aus:

Soweit die Antragstellerin eine Gerichtsgebührenerstattung in Höhe von 50 % unter Verweis auf die Entscheidung UPC\_CFI\_614/2024 – MANN+HUMMEL vs. Sotras (Lokalkammer München, GRUR-RS 2025, 5860) beantragt und begründet, wird dem widersprochen. Der von der Antragstellerin angeführte Fall ist mit der vorliegenden Fallkonstellation nicht vergleichbar. Die Rückerstattung der Gerichtsgebühren ist in R. 370.9 lit. (b) VerfO geregelt, wonach die Rückerstattung erfolgen kann. Hier ist zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin nicht abgemahnt hat. Hätte sie abgemahnt, hätte die Antragsgegnerin bereits vor Anbringung des gegnerischen Antrags auf den entgegenstehen den Stand der Technik DE 34 03 121 A1 hingewiesen, der der Antragstellerin ohnehin aus dem vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht München hinlänglich bekannt war. Dann hätte die Antragstellerin entweder keinen Antrag gestellt oder das angerufene Gericht darauf hinweisen müssen, sodass es dann möglicherweise nicht der Einreichung einer Einspruchsbegründung bedurft hätte. Der Mitteilung des Gerichts vom 28. April 2026 kann man entnehmen, dass sich der gesamte Spruchkörper mit der Sache befasst hat, weshalb es angemessen erscheint, der Antragstellerin die volle Gerichtsgebührenlast aufzuerlegen.

## GRÜNDE

7.

Da Melitta der Antragsrücknahme zugestimmt hat ist dem Antrag stattzugeben und das Verfahren für beendet zu erklären. Miele hat entsprechend R. 118.5 VerFO die Melitta entstandenen Kosten zu erstatten. Der Streitwert ist entsprechend der unbestrittenen gebliebenen Angaben von Melitta auf 350.000 EUR festzusetzen.

8.

Eine anteilige Erstattung der Gerichtsgebühr kann vorliegend gewährt werden.

9.

Nach R.250 VerFO werden einstweilige Maßnahmen im Wege des summarischen Verfahrens durchgeführt, das die folgenden Abschnitte umfasst:

(a) ein schriftliches Verfahren und

(b) ein mündliches Verfahren, das eine mündliche Anhörung der Parteien oder einer der Parteien beinhalten kann.

Nach R. 270.9 (b) VerFO erhält im Falle der Rücknahme der Klage [Regel 265] die zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtete Partei eine Rückerstattung in Höhe von 50 Prozent, wenn die Klage vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen wird.

Nach R.270.9 (e) VerFO (e) kann in außergewöhnlichen Fällen das Gericht unter Berücksichtigung insbesondere des Verfahrensstadiums und des Verhaltens der Partei im Verfahren, die nach den Buchstaben (b) und (c) zahlbare Rückerstattung verweigern oder kürzen.

10.

Wenn der Antrag auf Zulassung der Rücknahme eines Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen als Reaktion auf eine Anregung des Gerichts erfolgt, entspricht es in der Regel dem pflichtgemäßen Ermessen, von dieser Vorschrift keinen Gebrauch zu machen. Denn diejenige Partei, die der Anregung folgt, fügt sich der (vorläufigen) Meinung des Spruchkörpers und verzichtet je nach Fallgestaltung auf eine mündliche Verhandlung und/oder eine ausführlich begründete schriftliche Entscheidung. Daher ist es im Regelfall gerechtfertigt, die nach R. 270.9 (b) VerFO grundsätzlich vorgesehene teilweise Rückerstattung von bezahlten Gerichtsgebühren auch zu gewähren.

11.

Vorliegend hat Miele auf Anregung des Gerichts und vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens auf eine ausführlich begründete schriftliche Entscheidung verzichtet und dadurch dem Gericht noch im erheblichen Umfang Arbeit erspart. Gründe, dennoch die teilweise Rückerstattung der bezahlten Gerichtsgebühren zu verweigern, sind nicht ersichtlich. Die von Melitta ins Feld geführte unterlassene vorgerichtliche Abmahnung hätte wohl nicht dazu geführt, dass Miele von der Einreichung des vorliegenden Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen Abstand genommen hätte. Denn Miele hat sich bereits in der Antragschrift im Rahmen der Diskussion des Rechtsbestandes des Antragspatents (dort Rn. 80) mit der Entgegenhaltung DE 34 03 121 A1 beschäftigt, freilich mit einem abweichenden Ergebnis.

#### ENTSCHEIDUNG

1. Die Rücknahme des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wird zugelassen.
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung ist in das Register aufzunehmen.
4. Der Streitwert wird auf 350.000 EUR festgesetzt.
5. Miele hat Melitta die zumutbaren und angemessenen Kosten des Rechtsstreits bis zu der für einen Streitwert in Höhe von 350.000 EUR maßgeblichen Obergrenze zu erstatten.

#### ANWEISUNGEN AN DAS REGISTER

Das Register wird angewiesen, an Miele 50 Prozent der von Miele in diesem Gerichtsverfahren gezahlten Gerichtsgebühren (7.300,00 EUR) zu erstatten.

Unterzeichnet in München am 4. Mai 2026

<p>DR. ZIGANN VORSITZENDER RICHTER UND BERICHTERSTATTER</p>	<p><b>Matthias ZIGANN</b>  Digital unterschrieben von Matthias ZIGANN Datum: 2026.05.04 13:17:53 +02'00'</p>
<p>MLAKAR RECHTLICH QUALIFIZIERTE RICHTERIN</p>	<p><b>MOJCA MLAKAR</b>  Digitalno podpisal MOJCA MLAKAR Datum: 2026.05.04 14:25:47 +02'00'</p>
<p>PICHLMAIER RECHTLICH QUALIFIZIERTER RICHTER</p>	<p><b>TOBIAS GÜNTHER PICHLMAIER</b>  Digital unterschrieben von TOBIAS GÜNTHER PICHLMAIER Datum: 2026.05.04 13:26:11 +02'00'</p>
<p>SCHENKL TECHNISCH QUALIFIZIERTE RICHTERIN</p>	<p><b>Selma Irene Schenkl</b>  Digital unterschrieben von Selma Irene Schenkl Datum: 2026.05.04 13:34:19 +02'00'</p>
<p>FÜR DEN HILFSKANZLER</p>	<p><b>Digitally signed</b> Mittermeier Anja 2026-05-04 14:45:20 +0200 </p> <p>Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Jurisdiction unifiée du brevet</p>